



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

117. Jahrgang

Nr. 5

29.04.2024

INHALT

| Nr. | | Seite |
|---------------------------------|--|-------|
| Der Bischof von Speyer | | |
| 30 | Rahmen-, Ausbildungs- und Dienstordnung für ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Begräbnisfeiern | 72 |
| 31 | Dekret zur Umsetzung der Übergangvereinbarung zwischen den (Erz-)Bistümern, Landeskirchen, der LIGA und den kommunalen Spitzenverbänden zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz | 80 |
| Bischöfliches Ordinariat | | |
| 32 | Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz | 81 |

Der Bischof von Speyer

30 Rahmen-, Ausbildungs- und Dienstordnung für ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Begräbnisfeiern¹

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rahmenbedingungen
 - 1.1 Rahmenbedingungen in der Pfarrei für den Einsatz von ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern von Begräbnisfeiern
 - 1.1.1 Pastorales Konzept
 - 1.1.2 Aufgabenprofil der ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter von Begräbnisfeiern
 - 1.2 Persönliche Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers
- 2 Ausbildungsordnung
 - 2.1 Ausbildungsleitung, Träger und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Begräbnisfeiern
 - 2.2 Anmeldung/Bewerbungsverfahren
 - 2.3 Ausbildungsverlauf und Inhalte
 - 2.4 Kursgröße
 - 2.5 Abschluss der Ausbildung
 - 2.6 Kosten für die Ausbildung
- 3 Dienstordnung
 - 3.1 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit
 - 3.2 Einsatz der ehrenamtlichen Leiterin/des ehrenamtlichen Leiters von Begräbnisfeiern
 - 3.2.1 Trauergespräch führen
 - 3.2.2 Vorbereitung der Begräbnisfeier (Gesamtablauf und Ansprache)
 - 3.2.3 Leitung der Begräbnisfeier
 - 3.2.4 Trauerpastoral der Pfarrei und des Bistums
 - 3.2.5 Kooperation mit dem Pastoralteam und allen zur Leitung von Begräbnisfeiern Beauftragten
 - 3.2.6 Beauftragung zum Dienst und Dauer des Einsatzes
 - 3.2.7 Arbeitsmaterial und Ressourcen
 - 3.2.8 Beauftragung von ehrenamtlichen Leiterinnen/Leitern aus anderen Bistümern

¹ Die vorliegende Ordnung beschreibt das Aufnahmeverfahren, den Ausbildungsverlauf und die Einsatzbedingungen von ehrenamtlichen Begräbnisleiterinnen und -leitern in Pfarreien. Ad experimentum besteht im Jahr 2024 auch für kirchliche Einrichtungen (z. B. Hospiz, Altenheime, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser) die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber zur Ausbildungszulassung anzumelden. Da es für Personen aus diesen Einrichtungen noch keine Beschreibung des Aufnahmeverfahrens, des Ausbildungsverlaufes wie auch der Besonderheiten, die beim Einsatz zu berücksichtigen sind, gibt, sind die Abläufe für Anmeldung, Ausbildung und Einsatz, wie sie für die Pfarreien beschrieben sind, entsprechend anzupassen.

- 3.2.9 Beendigung des Einsatzes
- 3.3 Weitere Begleitung im Einsatz
 - 3.3.1 Geistliche Begleitung
 - 3.3.2 Supervision
 - 3.3.3 Fortbildungen und weitere Möglichkeiten zum Austausch
- 3.4 Beschwerdeweg

Vorwort

Jesus sagt: „Ich bin die Auferstehung und das Leben, wer an mich glaubt, wird leben auch wenn er stirbt“ (Joh 11,25). Durch sein Leben, Sterben und seine Auferweckung hat Jesus Christus den Tod überwunden und schenkt uns die Hoffnung, dass der Tod nicht das Ende ist, sondern das Tor zu einem Leben bei Gott.

„In diesem Glauben begleitet die Kirche die Sterbenden mit ihrem Gebet und den Sakramenten. In dieser Hoffnung geleitet sie den Leichnam zum Ort seiner letzten Ruhe und steht den Hinterbliebenen in ihrer Trauer bei.“²

Verstorbene zu begraben und Trauernde zu trösten zählt zu den Werken der Barmherzigkeit und ist daher eine Aufgabe aller Gläubigen. „Die ganze Gemeinde der Glaubenden soll den Leidenden und Trauernden geschwisterlich beistehen.“³ Zugleich gehört die Bestattung Toter und die Begleitung Trauernder zu den Grundaufgaben der Kirche: „Weil der Christ durch die Taufe Glied des Leibes Christi geworden ist, betrifft sein Sterben nicht nur ihn selbst, seine Familie und seine Freunde, sondern auch die Kirche.“⁴ Die kirchliche Begräbnisfeier bringt diese christliche Deutung des Todes zum Ausdruck.⁵ Unter den Gläubigen gibt es neben den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die bereits zu diesem Dienst beauftragt sind, auch ehrenamtlich Engagierte, die die Begabung haben, Trauernde zu trösten und Begräbnisfeiern zu leiten. Um diese Charismen zu fördern, beauftragt der Bischof von Speyer gemäß CIC can. 1168 ehrenamtlich Engagierte, bei denen die hierfür notwendigen Voraussetzungen vorliegen, zum Dienst der Leitung von Begräbnisfeiern in ihrer Pfarrei.

Das Bistum Speyer möchte mit der Beauftragung von ehrenamtlich Engagierten den Kreis derer, die zur Leitung von Begräbnisfeiern beauftragt sind, vergrößern, um diesen wichtigen Dienst auch in Zukunft in einer angemessenen Form leisten zu können.

² Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 14.

³ Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten, 20. Juni 2005, S. 5.

⁴ Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 4.

⁵ Vgl. SC 81.

1 Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen in der Pfarrei für den Einsatz von ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern von Begräbnisfeiern

Bevor die Verantwortlichen einer Pfarrei nach begabten Personen für die Übernahme des Dienstes der Leitung von Begräbnisfeiern suchen, sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen und die damit zusammenhängenden Fragen zu klären.

Pastorales Konzept

Im Pastoralen Konzept der Pfarrei ist der Dienst von ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern von Begräbnisfeiern zu verankern (spätestens bei der nächsten Überarbeitung). Gegebenenfalls werden wichtige allgemeingültige Eckdaten im Zusammenhang mit diesem Dienst beschrieben (z. B. Regelung des Einsatzes, Sterbeamt, Begleitung durch Pastoralteam, Bereitstellung von Materialien und Ressourcen, Suche nach geeigneten Personen, Ausbildung, Zeitpunkt der Einführung etc.).

Aufgabenprofil der ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter von Begräbnisfeiern

Im Pfarreirat wird ein Aufgabenprofil beraten und verabschiedet, das den Einsatz der Ehrenamtlichen nach der Ausbildung beschreibt. Dazu können unter anderem folgende Aspekte gehören:

- Erwarteter zeitlicher Einsatz in Stunden pro Woche oder Monat (z. B.: 1–2 Mal im Monat sollten die Ehrenamtlichen jeweils eine Beerdigung übernehmen),
- Einsatzort (Dienst in der Pfarrei, in einer einzelnen Gemeinde oder im Kontext einer kirchlichen Einrichtung),
- evtl. weitere Hinweise zur Einsatzregelung,
- Vertretungsregelung bei Krankheit oder Abwesenheit,
- Begleitung durch ein Mitglied des Pastoralteams (Benennung einer Mentorin/eines Mentors) während der Ausbildung und bei der Tätigkeit in der Pfarrei,
- Regelung der Kommunikation und Kooperation mit dem Pastoralteam,
- Bereitstellung von Materialien (liturgisches Gewand, liturgisches Buch, Werkbücher, Vorlagen, Materialien, ...) und Ressourcen (Zugang zu einem Gesprächsraum in pfarrlichen Räumen),
- Regelung der Fahrtkostenerstattung.

Dieses Aufgabenprofil wird nach Abstimmung mit der Ausbildungsleitung des Bistums in der Pfarrei veröffentlicht. Daraufhin kann die Suche nach geeigneten Personen erfolgen, z. B. durch eine offene Ausschreibung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit, verbunden mit der Aufforderung, sich bei Interesse zu melden und/oder der Ermutigung von Gemeindemitgliedern, die vom Pfarreirat/Gemeindeausschuss vorgeschlagen werden.

Persönliche Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers

- Die Bewerberin/der Bewerber ist getauft, gefirmt, Mitglied der katholischen Kirche und hat einen persönlichen Bezug zu der Pfarrei, in der sie/er tätig sein soll.

- Die Bewerberin/der Bewerber genießt das Vertrauen der Pfarrei. Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über die für diesen Dienst notwendigen Begabungen (z. B. Empathie, Strukturierungsfähigkeit, Zeugnisbereitschaft, Einfühlungsvermögen, Sensibilität, Taktgefühl, Wertschätzung, Kommunikationsfähigkeit, emotionale Belastbarkeit, Beständigkeit).
- Die Bewerberin/der Bewerber hat Freude am Wort Gottes und am gottesdienstlichen Tun.
- Die Bewerberin/der Bewerber kann sich dem Anlass entsprechend ausdrücken, ist auch in belastenden Situationen sprachfähig.
- Die Bewerberin/der Bewerber hat ihre/seine Motivation geklärt und dargelegt.
- Die Bewerberin/der Bewerber ist nicht als freie Trauerrednerin/Trauerredner tätig oder bei einem anderen Träger angestellt als Trauerrednerin/Trauerredner.
- Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über eine dem Dienst entsprechende menschliche Reife und soziale Kompetenz. Das Mindestalter für diesen Dienst ist 25 Jahre.
- Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über die nötigen zeitlichen Ressourcen und Flexibilität, um den Begräbnisdienst auszuüben.

2 Ausbildungsordnung

2.1 Ausbildungsleitung, Träger und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Begräbnisfeiern

Die Referentin/der Referent der Hospiz- und Trauerseelsorge (HA I/2.6) sowie für Liturgie (HA I/1.3) bilden zusammen mit der Liturgikdozentin/dem Liturgikdozenten des Pastoralseminars die Ausbildungsleitung. Sie entscheiden über die Aufnahme zur Ausbildung und überprüfen, ob die Teilnehmenden die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Träger der Ausbildung ist die Hauptabteilung Seelsorge.

Während der Ausbildung und des Einsatzes vor Ort stehen die Mentorin/der Mentor aus dem Pastoralteam der Pfarrei sowie die Referentin/der Referent der Hospiz- und Trauerseelsorge (HA I/2.6) sowie für Liturgie (HA I/1.3) und die Liturgikdozentin/der Liturgikdozent des Pastoralseminars den ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern von Begräbnisfeiern als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

2.2 Anmeldung/Bewerbungsverfahren

Die Bewerberin/der Bewerber stellt sich, sofern sie/er nicht ausreichend bekannt ist, im Pastoralteam und Pfarreirat vor. Befürworten beide grundsätzlich, dass die betreffende Person nach entsprechender Ausbildung den Dienst als ehrenamtliche Leiterin/ehrenamtlicher Leiter von Begräbnisfeiern übernimmt, meldet die Pfarrei die Person zur Ausbildung im Bistum Speyer bei der Ausbildungsleitung an. Ein entsprechendes Anmeldeformular ist beim Träger der Ausbildung erhältlich.

Die Ausbildungsleitung führt mit der Bewerberin/dem Bewerber, dem leitenden Pfarrer⁶, dem Pfarreiteammitglied oder der Seelsorgerin/dem Seelsorger der kirchlichen Einrichtung sowie der künftigen Mentorin/dem künftigen Mentor und gegebenenfalls einer Vertreterin/einem Vertreter des

⁶ Sofern die Ausübung der Hirtensorge einem Pfarreiteam übertragen ist, nimmt dieses die nach dieser Ordnung dem Pfarrer zugewiesenen Kompetenzen und Aufgaben wahr.

Pfarrreirates ein Gespräch zur Klärung der von der Pfarrei zu erfüllenden Rahmenbedingungen (Kapitel 1.1) und berät über die grundsätzliche Eignung der Person (Kapitel 1.2). Im Anschluss an das Gespräch wird eine schriftlich niedergelegte Vereinbarung zwischen der Pfarrei, der Bewerberin/dem Bewerber und der Ausbildungsleitung geschlossen. Darin werden Fragen zur Ausbildung, zur Begleitung und zum Einsatz der/des Ehrenamtlichen im Anschluss an die Ausbildung geklärt. Die Entscheidung über eine Zulassung zur Ausbildung liegt bei der Ausbildungsleitung.

2.3 Ausbildungsverlauf und Inhalte

Folgende Kompetenzen muss die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter von Begräbnisfeiern mitbringen bzw. in der Ausbildung erwerben:

- a) Systematische theologische Kompetenzen (5 Ausbildungseinheiten)
 - a) Gotteslehre
 - b) Christologie
 - c) Eschatologie
 - d) Bibelkunde
- b) Homiletische Kompetenzen (5 Ausbildungseinheiten)
 - a) Grundlagen und Aufbau einer Homilie
 - b) Kasualpredigt
- c) Kommunikative Kompetenzen (5 Ausbildungseinheiten)
 - a) Grundlagen der Kommunikation
 - b) Einzelgespräch, Gruppengespräch, Gesprächssituationen und -arten
 - c) persönliches Auftreten
 - d) Kommunikationstechniken
- d) Liturgische Feierkompetenz (5 Ausbildungseinheiten)
 - a) Grundelemente des Gottesdienstes
 - b) Einführung in die Liturgie von Begräbnisfeiern
 - c) praktische Übungen zur Liturgie der Begräbnisfeier in ihren unterschiedlichen Formen
- e) Trauerpastorale Kompetenzen (5 Ausbildungseinheiten)
 - a) Erlebnisse mit Sterben, Tod und Trauer, persönliche Erfahrungen
 - b) Definition von Trauer, Trauerphasen, Trauertypen, Trauerphänomenologie
 - c) das Trauergespräch
 - d) besondere Verlust- und Trauersituationen
 - e) Begleitung in der Zeit vor und nach der Beerdigung
 - f) Strategien zur Bewältigung psychischer Belastung

Die Ausbildung bedarf eines zeitlichen Umfangs von insgesamt 25 Ausbildungseinheiten zu je 6 Stunden. Die Ausbildungseinheiten werden auf unterschiedliche Zeitfenster verteilt (Wochenenden, Werktag und Abende), werden in Präsenz, online per Videokonferenz oder in Form von Lektüre zum Selbststudium angeboten und erstrecken sich über die Dauer von ungefähr einem Jahr. Die Teilnehmenden verpflichten sich grundsätzlich, an allen Ausbildungstagen teilzunehmen. Über Freistellungen entscheidet die Ausbildungsleitung. Bereits erworbene Kompetenzen der Teilnehmenden

können auf der Grundlage eines entsprechenden Nachweises von der Ausbildungsleitung anerkannt werden.

2.4 Kursgröße

Um den kollegialen Austausch zu ermöglichen und auf die Bedürfnisse und Fragen der einzelnen Personen eingehen zu können, liegt die Zahl der Teilnehmenden an einem Ausbildungskurs in der Regel bei mindestens 8 und maximal 15 Personen.

2.5 Abschluss der Ausbildung

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ein Zertifikat über die Teilnahme. Zum erfolgreichen Abschluss gehören:

- a) Der regelmäßige Nachweis der erworbenen Kompetenzen im Kursverlauf,
 - a) der Entwurf eines Gottesdienstkonzeptes sowie einer Ansprache anhand eines vorgegebenen Kasus am Ende der Ausbildung,
 - b) Durchführung des Konzeptes in Anwesenheit der Ausbildungsleitung,
 - c) positives Votum der Mentorin/des Mentors,
 - d) Abschlussgespräch mit der Ausbildungsleitung.

Das Pastoralteam wird über das Ergebnis informiert.

2.6 Kosten für die Ausbildung

Das Bischöfliche Ordinariat übernimmt die Kosten für den Ausbildungskurs.

3 Dienstordnung

3.1 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Die Begräbnisfeier zählt zu den Amtshandlungen, die in besonderer Weise dem Pfarrer, der eine Pfarrei leitet, aufgetragen sind (can. 530 n. 5 CIC). Zu seinem Auftrag gehört es, sicherzustellen, dass allen Gläubigen eine kirchliche Begräbnisfeier gewährt wird (can. 1176 § 1 CIC).

Der leitende Pfarrer trägt Sorge, dass alle, die gemäß can. 1168 CIC mit der Leitung von Begräbnisfeiern beauftragt sind, so eingesetzt werden und ihren Dienst in der Weise gestalten, dass nicht der Eindruck entsteht, es gäbe Begräbnisfeiern unterschiedlicher Wertigkeit.

Er trägt auch die Verantwortung für den Dienst der ehrenamtlichen Leiterin/des ehrenamtlichen Leiters von Begräbnisfeiern.

Sofern die Ausübung der Hirtensorge einem Pfarreiteam übertragen ist, nimmt dieses die nach dieser Ordnung dem Pfarrer zugewiesenen Kompetenzen und Aufgaben wahr.

Gemäß der im Vorfeld vereinbarten Regelung übernimmt die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter die ihr/ihm zugewiesenen Begräbnisfeiern inklusive der Trauergespräche und Vorbereitungen.

3.2 Einsatz der ehrenamtlichen Leiterin/des ehrenamtlichen Leiters von Begräbnisfeiern

3.2.1 Trauergespräch führen

Die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter von Begräbnisfeiern führt das Trauergespräch, so dass es in zweifacher Weise hilfreich ist:

- hilfreich zuerst für die Angehörigen, als seelsorgliche Begleitung in ihrer Trauer,
- hilfreich aber auch für die Leiterin/den Leiter selbst mit Blick auf die Vorbereitung der Begräbnisfeier und deren persönlicher Gestaltung.

Im Gespräch zeigt sie/er Empathie, Kommunikationsfähigkeit, Zeugnisbereitschaft, Taktgefühl und Wertschätzung. Sie/er ist in der Lage, das Gespräch sinnvoll zu strukturieren.

3.2.2 Vorbereitung der Begräbnisfeier (Gesamtablauf und Ansprache)

Die Vorbereitung der Begräbnisfeier umfasst das Erstellen eines Ablaufplanes mit der Auswahl und Formulierung der entsprechenden Texte und Gebete sowie die Ausarbeitung einer Ansprache.

Diese soll situationsbezogen sein und auf die verstorbene Person und ihre Angehörigen eingehen. Sie erfolgt aus einem lebensbedeutsamen Zugang zur Hl. Schrift. Im Mittelpunkt der Ansprache stehen die Botschaft von Leiden, Sterben und Auferstehen Jesu und die Hoffnung, die sich aus diesem Glauben ergibt.

Des Weiteren sind alle organisatorischen Angelegenheiten mit Blick auf die Begräbnisfeier im Vorfeld zu klären: Einsatz von Ministrantinnen und Ministranten, Absprache mit Organistin/Organist, Sakristanin/Sakristan, Friedhofsverwaltung, Bestattungsinstitut...

3.2.3 Leitung der Begräbnisfeier

Die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter von Begräbnisfeiern ist in der Lage, die Begräbnisfeier in allen vom Ritus vorgesehenen Formen, zu gestalten. Sie/er verfügt über die entsprechende Feierkompetenz und Sprachfähigkeit.

3.2.4 Trauerpastoral der Pfarrei und des Bistums

Die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter von Begräbnisfeiern kennt die Angebote der Trauerpastoral der Pfarrei sowie des Bistums und weist bei Bedarf auf diese hin.

3.2.5 Kooperation mit dem Pastoralteam und allen zur Leitung von Begräbnisfeiern Beauftragten

Die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter von Begräbnisfeiern ist zum Austausch mit der Mentorin/dem Mentor bereit. Darüber hinaus sollen in regelmäßigen Abständen Austauschtreffen mit dem Seelsorgeteam sowie den anderen ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern von Begräbnisfeiern stattfinden.

3.2.6 Beauftragung zum Dienst und Dauer des Einsatzes

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung stellt der Pfarrer/das Pfarreiteam/die Seelsorgerin oder der Seelsorger der kirchlichen Einrichtung auf Wunsch der künftigen Leiterin/des künftigen Leiters von

Begräbnisfeiern in Absprache mit dem Pfarreirat und der Mentorin/dem Mentor einen Antrag auf bischöfliche Beauftragung. Nach Prüfung dieses Antrags wird die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter von Begräbnisfeiern vom Bischof zu diesem Dienst an dem jeweiligen Einsatzort beauftragt. Die Beauftragung ist zeitlich befristet und orientiert sich an der Amtszeit des Pfarreirates. Sie kann auf Antrag des Pfarrers/das Pfarreiteam/die Seelsorgerin oder der Seelsorger der kirchlichen Einrichtung (und gegebenenfalls nach Zustimmung des Pfarreirates) verlängert werden.

Die Beauftragung beinhaltet – insbesondere im Rahmen der Trauergespräche (3.2.1) – die Wahrnehmung von Seelsorge im Sinne eines unmittelbaren und eigenständigen Vertrauensverhältnisses. Die beauftragte Person ist insofern auf die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

3.2.7 Arbeitsmaterialien und Ressourcen

Die Pfarrei stellt für die Dauer des Einsatzes der Leiterin/dem Leiter das liturgische Buch sowie eine passende Mantelalbe zur Verfügung. Des Weiteren ermöglicht sie zur Durchführung von Trauergesprächen Zugang zu einem Gesprächsraum in pfarrlichen Räumen. Weitere benötigte Materialien werden nach Absprache bereitgestellt.

3.2.8 Beauftragung von ehrenamtlichen Leiterinnen/Leitern aus anderen Bistümern

Ehrenamtliche, die in anderen Bistümern eine Ausbildung abgeschlossen haben, können im Bistum Speyer eine Beauftragung zur Leitung von Begräbnisfeiern erhalten. Voraussetzungen hierfür sind:

- a) Beantragung durch die Pfarrei (siehe Kapitel 3.2.6),
- b) Anerkennung der erworbenen Kompetenzen durch die Ausbildungsleitung des Bistums Speyer.

3.2.9 Beendigung des Einsatzes

Die ehrenamtliche Leiterin/der ehrenamtliche Leiter von Begräbnisfeiern kann das Engagement auf eigenen Wunsch beenden. Aus schwerwiegenden Gründen, wie beispielsweise die Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen (Kapitel 1.2), kann der Ortsordinarius in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer, dem Pfarreiteammitglied oder der Seelsorgerin/dem Seelsorger der kirchlichen Einrichtung sowie der Mentorin/dem Mentor die Beauftragung entziehen. Wird der Dienst der Leitung von Begräbnisfeiern nicht mehr wahrgenommen, meldet die Pfarrei dies dem Träger der Ausbildung.

3.3 Weitere Begleitung im Einsatz

3.3.1 Geistliche Begleitung

Ehrenamtlichen Leiterinnen und Leitern von Begräbnisfeiern wird empfohlen, während der Ausbildung und des Einsatzes geistliche Begleitung in Anspruch zu nehmen. Eine Vermittlung einer Geistlichen Begleiterin/eines Geistlichen Begleiters kann über das Referat Spirituelle Bildung (HA I/1.5) erfolgen.

3.3.2 Supervision

Nach der Supervisionsordnung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Speyer ist die Teilnahme an Gruppensupervision/Einzelsupervision möglich. Die Ausbildungsleitung kümmert sich auf Anfrage um Vermittlung mit der zuständigen Stelle.

3.3.3 Fortbildungen und weitere Möglichkeiten zum Austausch

Die Referate Hospiz- und Trauerseelsorge (HA I/2.6) sowie für Liturgie (HA I/1.3) gestalten in Zusammenarbeit mit dem Pastorseminar regelmäßig Fortbildungen, die die Ausbildung ergänzen und auf den Fortbildungsbedarf der ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter von Begräbnisfeiern eingehen. Zudem bieten sie Möglichkeiten zum kollegialen Austausch an.

3.4 Beschwerdeweg

Im Konflikt- und Beschwerdefall sollten, sofern möglich, die betroffenen Personen (Ausbildungsleitung, Referentinnen und Referenten...) von der ehrenamtlichen Leiterin/dem ehrenamtlichen Leiter direkt angesprochen werden. Wenn dies nicht möglich ist oder es einer weiteren Klärung bedarf, kann die Beschwerde an der übergeordneten Stelle vorgebracht werden (Ortsordinarius).

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 17. April 2024 in Kraft.

Speyer, 17. April 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

31 Dekret zur Umsetzung der Übergangsvereinbarung zwischen den (Erz-)Bistümern, Landeskirchen, der LIGA und den kommunalen Spitzenverbänden zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

§ 1

(1) In Anwendung des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) wird die Verwaltungsbefugnis und das Vertretungsrecht der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen sowie der Vertretungsorgane der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten im Bistum Speyer, soweit sie Träger von Kath. Kindertageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind, hinsichtlich der Umsetzung der Übergangsvereinbarung zwischen den (Erz-)Bistümern,

Landeskirchen, der LIGA und den kommunalen Spitzenverbänden zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz gegenüber den örtlichen Trägern der Jugendhilfe aus wichtigem pastoralen Grund ausgesetzt und durch den Ortsordinarius wahrgenommen.

(2) Von der vorherigen Anhörung der Verwaltungsräte wird aufgrund zeitlicher Dringlichkeit und zur Sicherstellung des einheitlichen Vorgehens im Bistum abgesehen.

§ 2

Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, 23. April 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

32 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe: Sonstige Publikationen

Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar. Erklärung der deutschen Bischöfe

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat am 22. Februar 2024 die Erklärung *Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar* verabschiedet. Die Bischöfe warnen darin vor der wachsenden Verbreitung rechtsextremer Ideologien, insbesondere des völkischen Nationalismus, der mit dem christlichen Gottes- und Menschenbild unvereinbar ist, und betonen ihre Unterstützung für demokratische Proteste. Sie weisen auf die Wichtigkeit des Engagements für Menschenwürde, Menschenrechte und Demokratie hin und rufen dazu auf, rechtsextreme Parteien abzulehnen, deren politische Ansätze den Grundwerten des menschlichen Zusammenlebens und der freiheitlichen Demokratie widersprechen.

Bezugshinweis

Die genannte Veröffentlichung kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort kann sie auch als PDF heruntergeladen werden.

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat
67343 Speyer
Tel. 06232 102-0
kanzlei@bistum-speyer.de

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Markus Magin

Redaktion: Dr. Jessica Scheiper

Herstellung: Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.